

Minoritätsgutachtens auf den §. 3 der Gesetzworlage, wonach die Berechtigten verpflichtet sind, die Landrentenbriefe ohne Anspruch auf Entschädigung der Coursdifferenz anzunehmen, und ich muß wünschen, daß dieses von der Kammer genehmigt werde. In diesem Sinne will ich mir jetzt einen Antrag an die Kammer erlauben.

Präsident Braun: Wenn ich nicht irre, so beantragt der geehrte Abgeordnete, daß gegenwärtig das Minoritätsgutachten zur Abstimmung gelange, welches im ersten Berichte der Herr Abgeordnete Oberländer gestellt hatte.

Abg. Joseph: Es ist derselbe Antrag, den ich bereits an die Deputation eingereicht habe; sollte er aber nicht bei der Hand sein, so bin ich bereit, ihn nochmals zu concipiren.

Referent Abg. Schäffer: Ich wollte mir etwas zu berichtigen nur erlauben, was der Abgeordnete Joseph geäußert hat. Er sprach nämlich seine Freude darüber aus, daß die Staatsregierung mit diesem Vorschlage auch ihr Einverständnis erklärt hätte; ich muß aber hierbei bemerken, um Mißverständnissen vorzubeugen, das Einverständnis Seiten der Regierung hinsichtlich der Vorschläge, welche die Deputation gemacht hat, ist noch nicht erfolgt. Sie ist wohl mit den Anträgen einverstanden, über welche abgestimmt werden soll, aber über die Vorschläge, die im Berichte niedergelegt sind, darüber hat die hohe Staatsregierung eine Entschließung, wenigstens in der Deputation durchaus noch nicht abgegeben, sondern sich noch ganz freie Hand behalten. Bloß dies wollte ich bemerken, um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen.

Abg. Joseph: Da der Schlusssatz des Berichts ganz allgemein gehalten ist, so habe ich geglaubt und glauben müssen, daß auch die Staatsregierung zu den erwähnten Vorschlägen in Betreff des Lehngeldes ihre Zustimmung gegeben hat.

Staatsminister v. Falkenstein: Es ist allerdings am Schlusse des Berichts gesagt, daß die Regierungscommissarien sich einverstanden erklärt hätten mit den vorstehenden Anträgen; es zerfällt aber der Deputationsbericht in dieser Beziehung in zwei Theile, nämlich er enthält theils Vorschläge Seiten der geehrten Deputation, über welche jedoch nach der ausdrücklichen Bemerkung in der heutigen Vorlage jetzt nicht abgestimmt werden solle, theils Anträge an die geehrte Kammer, unter 1 und 2, und rücksichtlich dieser Anträge hat die geehrte Deputation erklärt, daß die Commissarien einverstanden wären. Es liegt aber auch in der Natur der Sache und kann darüber kaum irgend ein Zweifel obwalten, daß über ein Gesetz, über welches eben die geehrte Kammer noch erst berathen wird, die Regierung nicht so gelegentlich, wenn dieses Gesetz mit zur Sprache kommt, eine Erklärung in einem sehr wichtigen Punkt abgeben wird. Es hat also wohl kaum in der Absicht liegen können, durch diese allgemeine Fassung am Schlusse des Berichts eine solche Uebereinstimmung der Regierung anzudeuten. Aber es erhellt auch schon aus den Worten, daß nur von den Anträgen unter 1 und 2 die Rede ist, zu welchen die Regierung ihre Zustimmung gegeben hat. Schließlic erlaube ich mir nur noch die Bemerkung, daß im Allgemeinen allerdings die Regierung geglaubt hat, es liege im Interesse der geehr-

ten Kammer, im Interesse des Gesetzes und im Interesse aller Theile, der Berechtigten und Verpflichteten, daß ein Vorschlag geschehe, wie er geschehen ist, daß nämlich die Berathung beider Gesetzentwürfe in der Reihenfolge vor sich gehe, wie jetzt der Antrag eben gestellt worden ist.

Abg. Joseph: Dann muß ich leider den Ausdruck meiner Freude zurücknehmen und in Bedauern verwandeln.

Präsident Braun: Vor allen Dingen werde ich die Unterstüßungsfrage auf den Joseph'schen Antrag richten. Er lautet nämlich so, nach §. 3 zu sehen: „Auch im Falle der Rentenüberweisung durch die Verpflichteten wird vom 1. Januar 1846 an dem Berechtigten das Ablösungscapital in Landrentenbriefen nach dem vollen Nominalwerthe gewährt.“ Unterstüßt die Kammer diesen Antrag? — Geschieht hinreichend.

Abg. v. d. Planitz: Ich wollte mir nur eine Bemerkung in Bezug auf den Gang der Berathung erlauben. Ehe nämlich der Antrag des Abgeordneten Joseph verhandelt werden kann, muß doch wohl entschieden werden, ob der Antrag der Deputation, die Berathung des Gesetzes über den Schluß der Landrentenbank vor der Hand auszusetzen, angenommen wird oder nicht.

Präsident Braun: Es versteht sich ganz von selbst, daß zuerst über den Antrag der Deputation abgestimmt werden wird, und in so fern er angenommen wird, würde sich der Antrag des Abgeordneten Joseph für jetzt erledigen.

Abg. v. d. Planitz: Es ist jede Debatte über den Antrag des Abgeordneten Joseph überflüssig; erklärt sich die Kammer für das Gutachten der Deputation, wird dieses angenommen, so bleiben alle Anträge, mithin auch dieser, bis zur Berathung über den Gesetzentwurf selbst offen, wo dann Gelegenheit sein wird, über denselben zu sprechen.

Präsident Braun: Der Antrag der Deputation ist allerdings präjudicial, und ich würde vorschlagen, gegenwärtig die Berathung bloß auf den Vorschlag der Deputation zu beschränken; allein das konnte mich nicht abhalten, den Antrag des Abgeordneten Joseph jetzt zur Unterstüßung zu bringen, denn der Antragsteller hat darauf ein Recht. Also ich schlage vor, zunächst die Berathung auf den Vorschlag der Deputation zu beschränken, wie er Seite 328 und 329 enthalten ist. Theilt die Kammer diese Ansicht des Präsidiums? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Also wird die Berathung nur auf die Vorschläge der Deputation zu beschränken sein.

Abg. Heuberger: Ich habe den Antrag des Abgeordneten Joseph unterstüßt, weil ich der irrigen Meinung war, er werde gleich zur Berathung kommen; indessen da dies nicht der Fall ist, so muß ich mich über die Vorschläge der Deputation aussprechen. Auch ich hätte gewünscht, das Minoritätsgutachten des Abgeordneten Oberländer wäre neulich zur Annahme gekommen; indessen da gegen einen sichern Endbeschluß der Kammer vielfache Schwierigkeiten und neue Anträge hervorgetreten sind, so schenke ich gern den hier unterzeichneten beiden Deputationen das Vertrauen, daß es wohl nicht anders zu ermöglichen gewesen ist, aus dieser Verwickelung anders herauszukommen, als auf die